

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1834

Derendingen: Kantonale Erschliessungspläne, Hauptstrasse, Abschnitt Kreuzplatz bis Oberdorf, Teil Nord "Kreuzplatz bis katholische Kirche" / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die "Hauptstrasse, Kreuzplatz bis Oberdorf, Derendingen", zur Genehmigung vor.

Mit dem vorliegenden Projekt soll im Teil Nord die Hauptstrasse mit einem Mehrzweckstreifen umgestaltet werden. In diesen integriert sind die heute fehlenden Mitteln Inseln bei den Fussgängerstreifen sowie die Abbiege- und Querungshilfen.

Um die Bauarbeiten am sanierungsbedürftigen Teil Nord der Hauptstrasse ab März 2020 ausführen zu können, wird die Genehmigung der Erschliessungspläne "Hauptstrasse, Kreuzplatz bis katholische Kirche" (Pläne Nrn. 1/5 und 2/5) beantragt. Die Bauetappen des Teils Nord (Kreuzplatz bis katholische Kirche) und des Teils Süd (katholische Kirche bis Oberdorf) beeinflussen sich planerisch gegenseitig nicht. Mit dieser Teilgenehmigung ergibt sich weder für den noch zu genehmigenden Teil Süd noch für den bereits genehmigten Teil Kreuzplatz ein Präjudiz.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. Januar 2019 bis 11. Februar 2019. Innert der Auflagefrist gingen zwölf Einsprachen ein; folgende drei Einsprachen betreffen den Teil Nord:

- Nr. 1: Robert Schweingruber, Spechtweg 2, 4552 Derendingen
- Nr. 2: Caroline Bettschen-Hegi, Rainstrasse 1, 4533 Riedholz
- Nr. 3: Verena und Werner Hegi, Rainstrasse 20, 4533 Riedholz.

Mit den Einsprechern Nrn. 1 und 3 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden

Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Caroline Bettschen-Hegi

Als Eigentümerin der vom Projekt betroffenen Grundstücke GB Derendingen Nrn. 724 und 725 verlangt die Einsprecherin, dass die acht bestehenden Parkplätze vor der Liegenschaften Hauptstrasse Nr. 31 verbleiben müssen und die projektierte Strassenerweiterung nach Westen verschoben wird. Alternativ wäre eine Schrägparkierung mit Ersatz der wegfallenden Parkplätze möglich.

Das streitgegenständliche Projekt sieht in der Hauptstrasse neu einen Mehrzweckstreifen von 2 m Breite vor. Dieser dient allen Verkehrsteilnehmenden zum Queren und Abbiegen. Insbesondere im Zentrum von Derendingen mit zahlreichen Geschäften und Direkterschliessungen ab der Hauptstrasse kann die Trennwirkung der verkehrsstarken Kantonsstrasse damit reduziert und die Sicherheit der Strassenbenutzer erhöht werden. In diesem Mehrzweckstreifen sind auch die Mittelinseln der Fussgängerstreifen integriert. Der heutige Querschnitt der Hauptstrasse muss dafür um 1.5 m verbreitert werden.

In diesem Abschnitt der Hauptstrasse befinden sich beidseitig Geschäfte, Restaurants und Wohnüberbauungen. Deren Parkplätze und Zulieferungen sind direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen. Mit der vorgesehenen Verbreiterung der Kantonsstrasse um 1.5 m entfallen einige Parkplätze entlang der Kantonsstrasse. Bereits beim Betriebs- und Gestaltungskonzept war die Parkplatzreduktion - insbesondere diejenige der Geschäfte - ein wichtiges Kriterium, ging doch das ausgearbeitete Konzept von einem Mehrzweckstreifen und beidseitigen Gehwegen von je 2.50 m aus, d.h. die vorgesehene Verbreiterung betrug ursprünglich 3.00 m. Während der durchgeführten Mitwirkung zum Projekt war dieser Landbedarf verbunden mit dem entsprechenden Verlust von Parkplätzen der Hauptkritikpunkt. Zusammen mit der Gemeinde Derendingen wurde das Projekt durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) stark reduziert, sodass der notwendige Landbedarf halbiert werden konnte. Bei der optimierten Linienführung wurde darauf geachtet, dass der Verlust an Parkplätzen minimal gehalten und ein gewisser Abstand zwischen Kantonsstrassenareal sowie anstossenden Liegenschaften weiterhin gewährt werden konnte. Dadurch ergibt sich gegenüber der bestehenden Strasse eine leicht "gestrecktere" Linienführung der projektierten Hauptstrasse.

Das Projekt ist abgestimmt auf die Ortsplanung Derendingen und dem unmittelbar südlich der Liegenschaften der Einsprecherin gelegenen Gestaltungsplanperimeter "Steinmattportal".

Anlässlich mehrerer Besprechungen vor Ort wurde der Einsprecherin das Projekt begründet und Varianten für den Ersatz der wegfallenden Parkplätze aufgezeigt. Die Umsetzung dieser Varianten obliegen allerdings der Einsprecherin; mit dem aufgelegten Plan gehen in der Tat die heute bestehenden acht, orthogonal zur Kantonsstrasse angelegten Parkplätze "verloren". Zukünftig sind noch drei Parkplätze, parallel zur Kantonsstrasse (vor dem Gebäude Nr. 31), möglich.

Aufgrund der bestehenden, sehr engen Platzverhältnisse auf den Grundstücken der Einsprecherin können keine weiteren, normgerechten Parkplätze realisiert werden. Die Entschädigung für die fünf wegfallenden Parkplätze ist im anschliessenden Verfahren des Landerwerbs zu regeln.

Im Sinne der erwähnten Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse am Erhalt der bestehenden Parkplätze sowie dem öffentlichen Interesse an einem (übergeordneten) Funktionieren der Strasse im betroffenen Abschnitt stellt die streitgegenständliche Lösung einen zweck- und rechtmässigen Kompromiss dar. Die beantragte Verschiebung der Strasse würde einzig das Problem der wegfallenden Parkplätze anders verorten, aber nichts am Umstand ändern, dass aufgrund der knappen Platzverhältnisse eine kommunal und überkommunal funktionierende Kantonsstrasse nur mit dem Verlust bestehender Parkplätze erreicht werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Einsprache von Caroline Bettschen-Hegi, Riedholz, abzuweisen.

2.3 Anpassungen aufgrund Verhandlungen

Zufolge Verhandlungen vom 17. Januar 2019 mit dem Grundstückseigentümer Mirko Agostinis werden auf seinem Grundstück GB Derendingen Nr. 680 keine Anpassungen ausgeführt.

Die vier vorgesehenen Bäume auf Grundstück GB Derendingen Nr. 676 werden zufolge Verhandlungen vom 4. Februar 2019 mit der Grundstücksbesitzerin nicht gepflanzt.

Das Podest der Gartenwirtschaft auf Grundstück GB Derendingen Nr. 217 wird, zufolge Verhandlungen vom 11. Februar 2019 mit dem Grundstückseigentümer Mijo Strk, nicht tangiert.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Die Planung ist insgesamt recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.4 Gewässer

Die bereits ausgeführte Wiedereindolung des Schluchtbaches nach Art. 38 Abs. 2 lit. b Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Strassenverkehr) notwendig.

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat die Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind.

2.5 Entsorgungskonzept

Ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den prinzipiellen Entsorgungswegen fehlt (Art. 16 Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Prüfung vorzulegen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprache Nr. 2 von Caroline Bettschen-Hegi, Riedholz, ist gemäss den Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Die Einsprachen Nrn. 1 und 3 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die bereits ausgeführte Wiedereindolung kann unter folgender Auflage erteilt werden:

3.3.1 Der Bewilligungsempfänger hat die Pläne (im Doppel) des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) der Wiedereindolung des Schluchtbaches dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) abzugeben.

3.4 Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Prüfung vorzulegen.

3.5 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

- 3.6 Die Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Hauptstrasse, Teil Nord Kreuzplatz bis katholische Kirche, Derendingen, werden mit den Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.7 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (por/zea), mit je 2 gen. Plänen (später)
 × Amt für Raumplanung (2), mit 2 gen. Plänen (später)
 Amt für Umwelt
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 2 gen. Plänen (später)
 Gemeindepräsidium Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Plänen
 (später) **(Einschreiben)**
 Robert Schweingruber, Spechtweg 2, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
 Caroline Bettschen-Hegi, Rainstrasse 1, 4533 Riedholz **(Einschreiben)**
 Verena und Werner Hegi, Rainstrasse 20, 4533 Riedholz **(Einschreiben)**
 Mirko Agostinis, Gartenstrasse 1, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
 Vertreter Stockwerkeigentümer GB Derendingen Nr. 676, Petra und Kuno Tschumi, Gartenstrasse 13, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
 Mijo Strk, Hauptstrasse 5, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
 W + H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Derendingen: Genehmigung kantonale Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Hauptstrasse, Teil Nord, Kreuzplatz bis katholische Kirche")